

Rechtliche Hinweise für Medienbeobachtungsunternehmen¹

Die F. A. Z. ist die von vielen wichtigen Entscheidern aus Wirtschaft und Politik bevorzugte Informationsquelle. Sie ist die Zeitung, die in keiner fundierten und sorgfältig erarbeiteten Medienbeobachtung fehlen darf.

Für die Gewinnung von Artikeldaten und Inhalten aus den Publikationen der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH werden oft die E-Paper-Ausgaben oder die Websites der F. A. Z. verwendet.

Dabei wird die urheberrechtliche Relevanz dieser Handlungen vielfach nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem hat die F. A. Z. in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der E-Paper-Angebote festgelegt, dass eine Verwertung dieser Inhalte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlags unzulässig ist, soweit sich

aus dem Urheberrechtsgesetz nicht etwas anderes ergibt. Insbesondere bedarf eine Speicherung, Vervielfältigung oder Verbreitung der Inhalte, gleich ob in gedruckter oder elektronischer Form, zum Beispiel als elektronischer Pressespiegel oder zum Aufbau eines Archivs ebenso wie eine Zerlegung des E-Papers oder seiner Inhalte in einzelne Bestandteile der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Bezieher der F. A. Z.-E-Paper-Angebote sind ferner nicht berechtigt, die Inhalte zu bearbeiten, zu verändern oder weiterzulizenzieren. Die im Internetauftritt der Frankfurter Allgemeinen Zeitung verwendeten Marken und Logos sind überdies geschützt. Es ist in der Regel nicht gestattet, diese Marken oder Logos ohne vorherige Zustimmung des Verlags zu nutzen.

Internetseiten der F. A. Z., wie FAZ.NET, FAZFinance.NET, FAZJob.Net, FAZSchule.NET, etc. genießen als Datenbankwerke ebenfalls urheberrechtlichen Schutz.

¹ Stand: 26.04.2013.